

Antrag

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Dennis Thering, Dr. Anke Frieling,
Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/42 (Finanzplanung)

Betr.: Tilgungsvorgabe für COVID-19-Kreditaufnahme präzisieren

Mit der Drs. 22/42 wird die Bürgerschaft feststellen, dass die COVID-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Artikels 72 Absatz 3 der Hamburgischen Verfassung darstellt. Zur Deckung des damit verbundenen kurzfristigen erheblichen finanziellen Mehrbedarfs für den Hamburger Haushalt kann damit von den Vorgaben der Schuldenbremse abgewichen werden. Artikel 72 Absatz 3 sieht dabei vor, dass die auf dieser Basis aufgenommenen Kredite mit einer Tilgungsregelung versehen werden und „binnen eines angemessenen Zeitraums“ zurückzuführen sind.

Der Senat beantragt mit dem Gesetzentwurf eine zusätzliche Kreditermächtigung von insgesamt bis zu 1,5 Milliarden Euro für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Auch wenn der Senat diesen Betrag noch nicht weiter konkretisiert hat, erscheint die Größenordnung auch angesichts der hohen derzeitigen Unwägbarkeiten über den weiteren Verlauf der Krise angemessen.

Gemäß dem Gesetzentwurf sollen die zusätzlich aufgenommenen Kredite ab dem Jahr 2025 gleichmäßig über einen Zeitraum von 20 Jahren zurückgezahlt werden. Damit wählt der Senat einen sehr langen Zeitraum für die Tilgung. Zwar hat auch der Bundestag bei seinem Beschluss zur Erhöhung der Nettokreditaufnahme im Zuge der COVID-19-Pandemie eine Tilgung über 20 Jahre ab 2023 festgelegt. Allerdings ist auf Bundesebene auch der Anteil der neuen Schulden am gesamten Haushaltsvolumen deutlich höher. In Schleswig-Holstein hat sich der Landtag dagegen für eine Tilgung über zehn Jahre ausgesprochen.

Daher erscheint eine Reduzierung des vom Senat beantragten Tilgungszeitraums für geboten. So würde sich bei einer vollständigen Ausnutzung der Kreditermächtigung sowie eines Zeitraums von 15 Jahren eine jährliche Tilgung von 100 Millionen Euro ergeben. Bereits 2009 hatte die Bürgerschaft im Zuge der Kreditaufnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur nach der Finanzkrise jährliche Kredittilgungen von mindestens 100 Millionen Euro beschlossen (siehe Drs. 19/3921). Diese Größenordnung erscheint weiterhin angemessen und sollte im Sinne einer soliden langfristigen Haushaltspolitik festgelegt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Das Gesetz zum Erlass des COVID-19-Notsituationsgesetzes sowie zur Aufhebung haushaltsrechtlicher Vorschriften wird mit folgenden Änderungen in Artikel 1 beschlossen:

„§ 4

Ausgleich der notsituationsbedingten bilanziellen Vorbelastung

„Die notsituationsbedingte bilanzielle Vorbelastung nach § 79 Absatz 4 LHO, die sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 2 ergibt, ist ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 15 Jahren zurückzuführen.

§ 5

Tilgung von Schulden

Die sich aus der Kreditaufnahme nach § 3 ergebenden Schulden sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2025 in gleichmäßigen Schritten binnen 15 Jahren zurückzuführen. Soweit in einem Haushaltsjahr mehr Schulden getilgt werden, als nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Tilgung in den folgenden Jahren geringer ausfallen.“